

071674

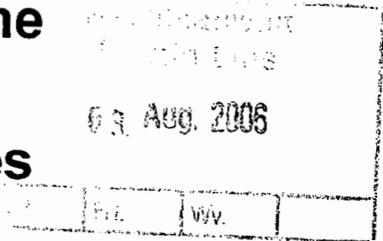
Geschäftsnummer:
4 O 280/06



Verkündet am
31. Juli 2006

Weisenburger, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Karlsruhe
4. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechts.....

3 Karlsruhe (211071)

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Schadensersatz

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom
04. Juli 2006 durch

Richter ()
als Einzelrichter
für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist im Kostenpunkt gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Schmerzensgeld sowie Schadensersatz wegen eines Sturzes der Klägerin auf dem Tankstellengelände des Beklagten.

Die Klägerin wollte am Unfalltag, dem 26.02.2003, die Autowaschanlage auf dem Tankstellengelände des Beklagten benutzen. Weil sich der Waschvorgang nicht starten ließ, ging die Klägerin in das Verkaufsgebäude der Tankstelle und meldete der dort tätigen Kassiererin, der Zeugin ..., das Problem. Die Zeugin ... ging mit der Klägerin zurück zur Waschanlage, um die Störungsursache zu ermitteln. Im Bereich der Waschanlagenausfahrt glitt die Klägerin auf einer vereisten Fläche aus und stürzte. Dabei erlitt sie einen Trümmerbruch des linken Sprunggelenks (Ärztliche Diagnose von Dr. med. ... Anlagenheft der Klägerin S. 1: Trimalleoläre Luxationsfraktur OSG links).

Die Klägerin behauptet:

Die Klägerin sei auf einer etwa 20 cm dicken Eisschicht aus Altschnee ausgeglitten. Der Beklagte habe die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt. Er habe die Tankstelle auch in dem Bereich, in dem die Klägerin stürzte, vollständig von Eis- und Schneeresten befreien müssen. Dies sei ihm ohne größeren Zeitaufwand möglich und zumutbar gewesen.

Einen Hinweis der Kassiererin, den Bereich der Waschanlagenausfahrt nicht zu betreten, sondern zur Einfahrt der Anlage zu gehen, habe es nicht gegeben.

Hinweisschilder über einen eingeschränkten Winterdienst seien erst später aufgehängt worden.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Zahlung eines Schmerzensgeldes. Sie habe nach dem Unfall operiert werden müssen und dann 13 Tage stationär im Krankenhaus gelegen. Danach habe sie sechs Wochen Gips tragen müssen. Später habe das Metall aus dem Bein entfernt werden müssen. Nun bestehe ein Dauerschaden in Form einer Funk-

tionsbeeinträchtigung. Die Klägerin könne nicht mehr ihr Bein stärker belasten, deshalb sei es ihr nicht mehr möglich, Sport zu treiben oder Schweres zu tragen.

Die Klägerin macht darüber hinaus einen Verdienstaufschlagschaden geltend. Sie habe vor dem Unfall als Rechtsanwaltssekretärin gearbeitet und dort beim Diktatschreiben ein Fußpedal bedienen müssen. Daher sei sie vom Unfall bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis am 31.10.2003 arbeitsunfähig gewesen. Unter Berücksichtigung der erhaltenen sechswöchigen Lohnfortzahlung verlangt sie den Ersatz des Ausfalls ihres Verdienstes in Höhe von 296,55 € für sechseinhalb Monate. Sozialleistung habe sie nicht erhalten.

Die Klägerin verlangt außerdem Ersatz des Haushaltsführungsschadens. Sie sei zunächst im Krankenhaus gewesen und habe anschließend sechs Wochen Gips tragen müssen. Danach habe sie an Krücken gehen müssen, zunächst an zwei Krücken, bis in den September 2003 hinein an einer Krücke. Während sie zwei Krücken benutzte, habe sie keine Tätigkeiten im Haushalt ausführen können.

Normalerweise werde der Haushalt von ihr weit überwiegend allein geführt. Sie schätzt ihren Anteil an der Haushaltsführung auf 80 - 90 Prozent. Ihr Ehemann habe in der ersten Zeit Urlaub nehmen müssen und später zusammen mit dem Sohn durch überobligationsmäßigen Einsatz den Ausfall der Klägerin kompensiert.

Den gesamten Ausfallzeitraum beziffert die Klägerin mit 536 Stunden. Sie geht zur Schadensberechnung von einem Netto-Stundensatz einer Haushaltshilfe von zehn Euro aus. Sie berechnet den Schaden fiktiv.

Schließlich macht die Klägerin weitere unfallbedingte Aufwendungen in Höhe von insgesamt 366,82 € geltend (AS 9), darunter Kosten für den stationären Aufenthalt im Diakonissenkrankenhaus Karlsruhe in Höhe von 117 €.

Der Haftpflichtversicherer des Beklagten habe mit Schreiben vom 19.08.2003 die Ansprüche der Klägerin abgelehnt. Seit Zugang dieses Schreibens befinde sich der Beklagte im Verzug und schulde daher Verzugszinsen.

Die Klägerin beantragt daher:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, das 5.000 € jedoch nicht unterschreiten sollte, zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 20.08.03 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.654,40 € zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 20.08.03 zu bezahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte der Klägerin alle durch den Unfall vom 26.02.2003 verursachten Schäden zu ersetzen hat.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Er behauptet, am Unfalltag sei im Auffahrtbereich der Waschanlage ein Warnschild befestigt gewesen, das auf den eingeschränkten Winterdienst hinwies.

Außerdem habe die Kassiererin auf dem Weg zur Waschanlage die Klägerin angewiesen, zu ihrem Fahrzeug im Einfahrtbereich der Waschanlage zu gehen und ihr nicht zum Ausfahrtbereich zu folgen. Dieser Anweisung sei die Klägerin nicht gefolgt.

Im Ausfahrtbereich, in dem der Unfall stattfand, bilde sich bei Frost durch ausfahrende Kraftfahrzeuge immer wieder aufgrund von sogenannter Schleppnässe Eis. Diese Eisbildung sei durch Streumaßnahmen nicht zu vermeiden. Dies gelte insbesondere für die Sturzstelle in der Nähe des Abwasserablaufs. Dort sei die Klägerin auf einem kleinen Eisrest und nicht auf einer 20 cm dicken Eisschicht aus Altschnee ausgerutscht. Das übrige Tankstellengelände sei geräumt gewesen.

Im Ausfahrtbereich gebe es keinen Grund für Kunden, sich dort aufzuhalten. Dort seien Schilder angebracht, die die Einfahrt in die Waschanlage sowie das Halten verbieten. Es gebe auch keine Durchgangsmöglichkeit.

Aus diesen Gründen habe der Beklagte nicht seine Verkehrssicherungspflicht verletzt und schulde daher auch weder Schadensersatz noch Schmerzensgeld. Die Klägerin habe sich selbst in Gefahr gebracht und trage für ihre Verletzungen allein die Verantwortung.

Zum beanspruchten Schmerzensgeld moniert der Beklagte die geltend gemachte Höhe des Betrags; angemessen seien 5.000 € für die von der Beklagten erlittene Verletzung und ihre Folgen nicht.

Zum Verdienstaufschlag rügt der Beklagte einen nicht ausreichenden Vortrag der Klägerin.

Der Haushaltsführungsschaden sei zu hoch angesetzt. Erstens seien die 536 Stunden nur pauschal behauptet worden und seien zu hoch gegriffen, und zweitens sei der angesetzte Stundenlohn von zehn Euro für eine Haushaltshilfe zu hoch.

Bezüglich der geltend gemachten unfallbedingten Aufwendungen meint der Beklagte zu den Kosten für den Aufenthalt im Krankenhaus, es handele sich um Kosten, die einer Eigensparnis der Klägerin entsprechen und daher nicht zu ersetzen sind.

Im Übrigen stellt er die geltend gemachten Kosten unstrittig.

Zum weiteren Vorbringen der Parteien wird auf die Schriftsätze und die beigelegten Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2006 Beweis aufgenommen durch Vernehmung der Zeugin T. S., die Kassiererin der Tankstelle, die zum Unfallzeitpunkt Dienst hatte (AS 147 ff.).

Mit Beschluss vom 18.05.2006 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen (AS 133).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schmerzensgeld und Ersatz des geltend gemachten Schadens. Dem Beklagten ist keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorzuwerfen.

I. Als Anspruchsgrundlagen kommen § 823 Abs. 1 BGB und §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 BGB in Verbindung mit §§ 249 ff., 253 BGB in Betracht. Deren Voraussetzungen

sind vorliegend nicht erfüllt. Beide Anspruchsgrundlagen setzen voraus, dass der Beklagte durch verkehrssicherungspflichtwidriges Unterlassen den Sturz der Klägerin und dessen Folgen verursacht hat. Der Beklagte hat jedoch keine Verkehrssicherungspflichtverletzung begangen, die zum Sturz der Klägerin geführt haben könnte.

1 a. Zwar ist derjenige, der seinen Einfluss- und Herrschaftsbereich anderen zugänglich macht und damit einen Verkehr für andere eröffnet, verpflichtet, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten (*Raab JuS 2002, 1041 [1043]*). Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst alle Maßnahmen, die ein umsichtiger, verständiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (BGH v. 15.07.2003 - VI ZR 155/02 NJW 2004, 1459).

Das gilt auch für den Beklagten als Tankstellen- und Waschanlagenbetreiber. Wer eine erhöhte Gefahrenquelle im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit schafft, muss erst recht dafür sorgen, dass das von ihm angelockte Publikum auf seinem Gewerbegrundstück nicht verletzt wird. Eine solche erhöhte Gefahrenquelle ist auch eine Waschanlage im Winter bei Frosttemperaturen; im Bereich einer Waschanlage können bei deren Betrieb ohne Zweifel erhebliche Mengen Wasser gefrieren und für Glätte sorgen. Der Betreiber muss daher grundsätzlich dafür sorgen, dass aus diesem Umstand keine Gefahren für die Benutzer der Waschanlage und die Kunden seiner Tankstelle entstehen (OLG Köln v. 13.07.1998 - 16 U 15/98 NJW-RR 1999, 673).

b. Eine Verletzung dieser Pflichten, die für den Sturz der Klägerin ursächlich geworden ist, vermag das Gericht nicht zu erkennen. Die Klägerin ist im Ausfahrtsbereich der Tankstelle gestürzt, der von Fußgängern normalerweise nicht betreten wird. Dieser Bereich war daher nicht dem allgemeinen Verkehr eröffnet. Daher musste der Beklagte nicht dafür Sorge tragen, dass die dortige Hoffläche von Fußgängern sicher betreten werden kann (so auch OLG Hamm v. 14.01.1998 - 32 U 99/97 NJWE-VHR 1998, 192).

Dass der Ausfahrtsbereich normalerweise nicht von Fußgängern betreten wird, steht zur Überzeugung des Gerichts nach der Beweisaufnahme fest. Die Augenscheinnahme der vorgelegten Lichtbilder zusammen mit der Befragung der Zeugin I ergab, dass es für Fußgänger keinen Anlass gab, sich dort aufzuhalten. Im Ausfahrtsbereich befanden sich keine Gerätschaften, die für Kunden der Tankstelle oder der Waschanlage benutzt werden können. Der Bereich diente nur der Ausfahrt aus der Waschanlage. Auch ausfahrende Kunden können dort nicht aus ihren Fahrzeugen steigen, denn das Halten ist

durch entsprechende Verkehrszeichen untersagt. Dass der Beklagte nach den Aussagen der Zeugin [] dennoch für die Beseitigung des Eises sorgte und entsprechende Anweisungen an seine Angestellten gegeben hatte, steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Der Beklagte war nicht gehalten, den Ausfahrtsbereich in einem für Fußgänger sicherem eisfreiem Zustand zu halten.

Auch die besondere Situation am Schadenstag führt zu keiner anderen Bewertung. Zwar ist die Kassiererin, die Zeugin Pitz, zum Ausfahrtsbereich der Waschanlage gegangen, um die Ursache einer möglichen Funktionsstörung zu ermitteln. Es war nahe liegend, dass die Klägerin als Kundin, die die Störung gemeldet hatte, der Kassiererin folgte. Es steht aber zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Kassiererin die Klägerin angewiesen hat, ihr nicht zu folgen, weil sie als Kundin im Ausfahrtsbereich keinen Zutritt habe, und sie gebeten hat, zu ihrem Fahrzeug zu gehen.

Zwar bestreitet die Klägerin diesen Hinweis und behauptet, man habe sich nur über Privates unterhalten. Das Gericht folgt aber der Darstellung der Zeugin []. Es hat keinen Anlass, an ihren Aussagen zu zweifeln. Die Zeugin sagte aus, dass sie als Ursache der Funktionsstörung der Waschanlage eine Fehlstellung des Fahrzeugs in der Waschanlage vermutete, weil dies sehr häufig aufträte. Daher habe sie vom Ausfahrtsbereich aus die Stellung des Fahrzeugs in der Waschanlage begutachten wollen. Diese Aussage ist plausibel. In diesem Zusammenhang ist auch die Anweisung auf dem Weg zur Waschanlage, dass die Klägerin zu ihrem Fahrzeug gehen möge, sinnvoll. Eine Fehlstellung des Fahrzeugs könnte sogleich korrigiert werden. Schließlich wusste die Zeugin, die als Angestellte auch mit der Eisentfernung beauftragt ist, um die rasche Eisbildung durch ausfahrende Fahrzeuge. Auch aus diesem Grund erklärt sich der Hinweis der Zeugin an die Klägerin.

In ihrer Reaktion auf die Beweisaufnahme vom 07.07.2006 greift die Klägerin diese Aussagen der Zeugin [] nicht an. Sie behauptet auch nicht, die Aufforderung, zum Fahrzeug zu gehen, nicht gehört zu haben.

Die Kassiererin durfte gegenüber der Klägerin als Kundin Anweisungen geben. Sie übte als Angestellte das Hausrecht für den Beklagten aus. Indem die Klägerin dieser Anweisung nicht Folge leistete, hat sie sich eigenverantwortlich in Gefahr begeben.

c. Die Zeugin gab zu, vor dem Sturz für einen gewissen Zeitraum nicht das Eis entfernt, sondern die Entfernung vergessen zu haben. Diese Aussage stärkt zum einen ihre Glaubwürdigkeit, weil sie ohne Zögern auch unangenehme und möglicherweise nachteilige Tatsachen zugab, und führt zum anderen nicht dazu, dass von einer Verkehrssiche-

rungspflichtverletzung auszugehen ist. Die betreffende Hoffläche war nicht für den Fußgängerverkehr bestimmt. Daher war der Beklagte nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Bereich generell sicher von Fußgängern betreten werden kann. Und aufgrund des Hinweises der Kassiererin wusste die Klägerin, dass sie den Bereich nicht zu betreten hat.

d. Auf das vom Beklagten behauptete Warnschild, das auf den eingeschränkten Winterdienst hinweist (Anlagenheft Beklagter S. 1, 3), kommt es daher nicht an. Ob bereits das Schild die Haftung des Beklagten ausschließt, wie der Beklagte behauptet und sich dazu auf die Entscheidung des OLG Koblenz vom 06.09.1999 - 12 U 813/98 bezieht, ist zweifelhaft. Denn das Schild wies nur auf die Gefahren im Auffahrtbereich der Waschanlage hin. Dass der Ausfahrtbereich nicht einbezogen war, ist aber unschädlich, da dort bereits aus den soeben geschilderten Gründen eine Sicherungspflicht für Fußgängerverkehr nicht bestand.

2. Selbst wenn man eine Verkehrssicherungspflichtverletzung des Beklagten unterstellt, führte dies nicht dazu, dass eine Haftung des Beklagten für die Schäden der Klägerin besteht. Die Klägerin trifft ein weit überwiegendes Mitverschulden an dem Unfall, der das unterstellte Verschulden des Beklagten zurücktreten lässt und eine Haftung des Beklagten ausschließt (vgl. Palandt/Heinrichs BGB [2006] § 254 Rdnr. 66).

Wer bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt eine Autowaschanlage aufsucht, muss damit rechnen, dass sich im Bereich um die Waschanlage Eisglätte gebildet hat (OLG Köln v. 13.07.1998 - 16 U 15/98 NJW-RR 1999, 673). Allein schon dieser Umstand rechtfertigt eine Mitverschuldensquote von bis zu 50 Prozent. Diese Quote erhöht sich nach Ansicht des Gerichts noch, wenn der Geschädigte den Bereich der Waschanlagenausfahrt betritt. Dass sich dort durch ausfahrende Fahrzeuge rasch und beständig Eis bilden kann, muss sich umsichtigen und verständigen Menschen aufdrängen. Eigene Vorsicht ist hier in besonders hohem Maße erforderlich. Hinzu kommt, dass der Klägerin aufgrund des Hinweises der Kassiererin der Zutritt zu diesem Bereich untersagt war.

Der Schaden entstand daher zu weit überwiegendem Anteil aufgrund eigener Verantwortung, die eine Schadenshaftung des Beklagten ausschließt.

3. Folglich schuldet der Beklagte der Klägerin weder die Zahlung eines Schmerzensgelds noch den Ersatz des geltend gemachten Schadens.

II. Die Entscheidung zu den Kosten beruht auf § 91 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

(
Richter

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

